

Dienstvereinbarung zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten der Hochschule Bremen

Der Akademische Senat der Hochschule Bremen hat sich mit Beschluss vom 30. Januar 2007 für den Erlass eines allgemeinen Rauchverbots in den Gebäuden der Hochschule ausgesprochen. Die Hochschulleitung und der Personalrat der Hochschule Bremen schließen daraufhin folgende Dienstvereinbarung:

I. Ziele der Dienstvereinbarung

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist die Gewährleistung des durch § 5 Arbeitsstättenverordnung vorgegebenen Nichtraucherschutzes am Arbeitsplatz. Die Hochschulleitung hat danach die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in den Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

Weiteres Ziel dieser Dienstvereinbarung ist die Sensibilisierung der Bediensteten der Hochschule Bremen für die gesundheitlichen Folgen des Rauchens und des Passivrauchens sowie die Förderung der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Nichtrauchende Bedienstete der Hochschule sollen durch ein Rauchverbot in allen Gebäuden der Hochschule vor der gesundheitsschädlichen Aufnahme von Tabakrauch geschützt werden. Raucher und Raucherinnen unter den Mitarbeitern sollen motiviert werden, das Rauchen aufzugeben.

II. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Bediensteten der Hochschule Bremen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bremisches Personalvertretungsgesetz.

III. Regelungsgegenstände

1. Schutzmaßnahmen

In den Dienstgebäuden der Hochschule ist das Rauchen in jeglicher Form nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.

a) Das Rauchverbot gilt für alle öffentlich zugänglichen Bereiche, für alle Konferenz-, Sitzungs- und Besprechungsräume, die Mensen, alle Arbeits- und Aufenthaltsräume, Abstellräume und Archive, alle nicht öffentlichen Nebenräume und die Dienstfahrzeuge.

b) Auf das Rauchverbot wird durch Schilder hingewiesen.

c) Das Rauchen ist gestattet in folgenden Raucherzonen:

- Standort Neustadtswall: Vorplätze Gebäude AB, FS, M, SI, E, Innenhöfe M-SI, UB, Fluchtbalkone des Treppenhauses AB-Gebäude zur Großen Johannisstraße
- Standort ZIMT: Innenhof ZIMT-GZA
- Standort IGC: Fußweg
- Standort Werderstraße: Vorplatz Werderstraße, Innenhof vor Mensa, überdachter Parkplatz

In den Raucherzonen werden Aschenbecher aufgestellt.

2. Bekanntmachung und Durchsetzung

a) Der Inhalt der Dienstvereinbarung wird durch ein gemeinsames Rundschreiben der Hochschulleitung und des Personalrats sowie durch Aushänge an geeigneten Stellen bekannt gegeben.

b) Die Leiter und Leiterinnen der Dezernate, Referate und Einrichtungen der Hochschule sind verantwortlich für die Bekanntmachung und die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach dieser Dienstvereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

c) Verstoßen Bedienstete der Hochschule Bremen gegen das Rauchverbot, führt die oder der Vorgesetzte ein zielführendes Gespräch im Sinne des Nichtraucherschutzes mit der/dem Beschäftigten unter Beteiligung des Personalrats.

d) Wird das Rauchverbot von einer oder einem Bediensteten trotz Ermahnung durch Vorgesetzte nicht beachtet, verständigen die Vorgesetzten die Hochschulleitung zur Einleitung angemessener dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen.

IV. Ergänzende Regelungen

1. Die Hochschulleitung beabsichtigt, nach entsprechender Erörterung im Akademischen Senat im Rahmen ihres Hausrechts die vorstehenden Regelungen zum Nichtraucherschutz über den Kreis der Beschäftigten der Hochschule hinaus auf alle Studierenden, Nutzer, Gäste, und Besucher sowie in den Gebäuden der Hochschule arbeitenden Bediensteten von Fremdfirmen auszudehnen.

2. Hochschulleitung und Personalrat klären in einem gemeinsamen Projekt, in das Studierendenschaft und Studentenwerk einbezogen werden, über die Gefahren des Rauchens und des Passivrauchens auf und motivieren Raucherinnen und Raucher, das Rauchen aufzugeben.

3. Maßnahmen von Beschäftigten der Hochschule Bremen, die der Entwöhnung vom Rauchen dienlich erscheinen, werden von der Hochschule Bremen gefördert, soweit nicht dienstliche Belange dem entgegenstehen. Eine dienstliche Befreiung im Rahmen des Weiterbildungskontingentes ist möglich. Eine finanzielle Unterstützung ist damit nicht verbunden.

4. Es erfolgt eine Grundreinigung von Räumen, wenn Nichtraucher in Räume versetzt werden, in denen zuvor dauerhaft geraucht wurde.

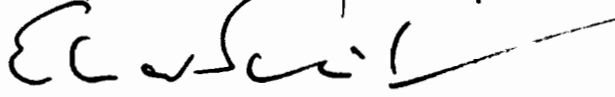
V. Inkrafttreten / Kündigung

1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2007 in Kraft.

2. Hochschulleitung und Personalrat werden sich in zeitlichen Abständen über die gemachten Erfahrungen austauschen und gegebenenfalls modifizierende und/oder ergänzende Regelungen vereinbaren.

3. Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Bremen, den 26.02.2007



Dr. habil. Elmar Schreiber
Rektor der Hochschule Bremen



Jürgen-Peter Henckel
Kanzler der Hochschule Bremen



Gerhard Amenda
Vorsitzender des Personalrates
der Hochschule Bremen